



Vorschläge zu TOP 9 der Jahreshauptversammlung 2006 des Hamburger Tierschutzvereins vom 1841 e. V.

Satzungsänderung

Begründung:

Die bisherige Formulierung ist nicht eindeutig genug, weil sie dahin ausgelegt werden kann, dass ein Kooptations-Beschluss grundsätzlich der zustimmenden Beschlussfassung der Mitglieder bedürfe. Dies wäre aber nicht gewollt und würde die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gefährden oder den Vorstand schlimmstenfalls lähmen. Es muss vielmehr gewährleistet sein, dass bei Ausfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder der verbliebene Vorstand sich schnell ergänzen kann, um weiter/wieder handlungsfähig zu sein; erst bei der nächsten Jahreshauptversammlung sollen – und müssen dann auch – die Mitglieder Gelegenheit haben, ihr Votum zu dem kooptierten Vorstandsmitglied abzugeben.

Änderungsvorschlag § 17:

Änderung zu Bl. 18

Die starre Vorschrift des § 17 Abs. 1 – „Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein“ – soll in eine Kann-Regelung umgewandelt werden durch folgende Änderung von § 17 Abs. 1 1. Halbsatz:

„Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen und ihm die Vollmachten erteilen,“.

Begründung:

Durch diese Änderung soll der Handlungsspielraum des Vorstandes erweitert werden, da der Vorstand nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, wie und durch welche Personen die Geschäfte des Vereins am besten geleitet werden. Statt der starren Festlegung auf einen Geschäftsführer, wie sie der bisherige § 17 der Satzung vorsieht, ist z. B. auch – neben einer stärkeren Einbindung des Vorstandes in die täglichen Führungsaufgaben – die Einstellung eines Tierheim- oder Betriebsleiters denkbar. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung ermöglicht. Dabei muss eine Position wie Tierheim- und/oder Betriebsleiter nicht ausdrücklich auch noch in der Satzung verankert werden, weil die entsprechende Befugnis des Vorstandes aus §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 16 der Satzung hervorgeht.



**Vorschläge zu TOP 9 der Jahreshauptversammlung 2006
des Hamburger Tierschutzvereins vom 1841 e. V.**

Satzungsänderung

Änderungsvorschlag § 9:

§ 9 Abs. 1 wird um einen zweiten Satz wie folgt ergänzt:

Änderung zu Bl. 4

„Die schriftliche Mahnung kann auch in allgemeiner Form ohne namentliche Nennung der säumigen Mitglieder im Vereinsorgan (§ 28) veröffentlicht werden.“

Begründung:

Mit dieser Ergänzung der Satzung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der Verein nicht jährlich 200 – 300 Mitglieder wegen deren fehlender Beitragszahlungen anschreiben muss, weil eine solche Mahnaktion jeweils mit Kosten von etwa 500,00 € verbunden ist; die Zahl von 200 – 300 Mitgliedern ist ein Erfahrungssatz aus der Vergangenheit. Stattdessen soll eine Mahnung in der Vereinszeitschrift „ich & du“ veröffentlicht werden und denselben Zweck erfüllen. Die hiermit vorgeschlagene Ergänzung der Satzung spezifiziert damit die Regelung des § 28, wonach Bekanntmachungen mit Rechtswirksamkeit im Vereinsorgan veröffentlicht werden; es wird ausdrücklich klargestellt, dass unter den Begriff „Bekanntmachungen des § 28“ auch die Anmahnung der überfälligen Vereinsbeiträge fällt.

Änderungsvorschlag § 14:

Änderung zu Bl. 16

In § 14 Abs. 3 wird der letzte Teil von Satz 1 – „vorbehaltlich der Zustimmung durch Beschlussfassung der Mitglieder“ –

gestrichen.

§ 14 Abs. 3 wird ferner durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die nächste Jahreshauptversammlung (§ 18 Abs. 3) hat über die Vorstandsergänzung abzustimmen.“

Weiter wird § 14 Abs. 3 Satz 2 sprachlich dadurch an die vorstehend vorgeschlagene Ergänzung angepasst, dass die drei ersten Wörter „Er muss dabei“ ersetzt werden durch die Formulierung:

„Der Vorstand muss bei seinem Ergänzungsbeschluss ...“